

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs, welches für den Gerätebetrieb notwendig ist (bspw. Akku oder Netzteil) zur

- a) privaten Nutzung
- b) beruflichen Nutzung (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt)
- c) gewerblichen Nutzung, wenn es sich um ein sog. Gewerbe-gerät handelt, welches als Solches vom Hersteller ausdrücklich gekennzeichnet wurde. Gewerbe-geräte sind Geräte, welche nicht für den Privathaushalt bestimmt sind. Von einer gewerblichen Nutzung spricht man, wenn mit dem Gerät Geld verdient wird.

Versicherbar sind auch Refurbished-Geräte. Das sind Geräte, die ein Hersteller oder Händler generalüberholt, gereinigt und geprüft hat.

(2) Nicht Vertragsgegenstand ist/sind:

- a) die gewerbliche Nutzung von Geräten die vom Hersteller nicht explizit als Gewerbe-gerät ausgewiesen werden.
- b) Mobiltelefone mit einem Kaufpreis von über 3.000 Euro.
- c) sonstige Geräte mit einem Kaufpreis von über 15.000 Euro.
- d) Drohnen mit einer Spannweite/Durchmesser über 1 m und/oder einem Gewicht über 250 g.

(3) Gebrauchte Mobiltelefone (älter als 12 Monate) sind nur versicherbar, wenn eine Sichtprüfung durch einen Fachhändler durchgeführt wurde und dieser keine Schäden am Gerät festgestellt hat. Es besteht kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherbarkeit gebrauchter Mobiltelefone. Die Wartezeit bei gebrauchten Mobiltelefonen (älter als 12 Monate) beträgt drei Monate ab Vertragsbeginn. Bei Refurbished-Geräten besteht keine Wartezeit.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:

- a) Material- Konstruktions- und Produktionsfehler (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung)
- b) Verschleiß, Abnutzung, Alterung
- c) Fall-/Sturzschäden, Unfall
- d) Fahrlässigkeit
- e) unsachgemäße Handhabung
- f) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- g) Wasser, Feuchtigkeit
- h) Implosion/Explosion, Blitzschlag
- i) Motor- und Lagerschäden
- j) Glaskeramik-Bruch
- k) Verkalkung, Verstopfung
- l) Einwirkung von Fremdkörpern auf Waschmaschinen und (Wasch)Trockner durch bei der Befüllung des Gerätes versehentlich nicht entfernte oder sich von der Kleidung lösende Kleinteile wie z. B. in Taschen befindliche Münzen, Haarspangen bzw. Knöpfe, Haken, BH-Bügel und
- m) bei Funktionsstörungen des versicherten TV-Gerätes/SAT-Receiver wegen anbieterseitigem Kanalwechsel und/oder mangels erforderlicher Software-Aktualisierung für Kosten von Einstellarbeiten und Software-Updates durch einen Fachbetrieb (mit Ausnahme der Erstinstallation). Einstellarbeiten sind die Programmierung bzw. die Abstimmung der Empfangsmöglichkeit. Die Kosten für Software- und Einstellarbeiten für TV-Geräte und SAT-Receiver sind auf maximal 99 Euro je Schadenfall inkl. An- und Abfahrtskosten begrenzt.
- n) bei Kostenbeteiligung in Form der Neukaufbeteiligung für alle Geräte außer Mobiltelefone, übernimmt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten für Kostenvorschläge durch Dritte bis maximal 85 Euro je Kostenvorschlag.
- o) bei Geräten der „Grauen Ware“ (z. B. PC, Notebook, Tablet und weiteren Geräte der Informationstechnik, jedoch keine Mobiltelefone) werden die Kosten für Datensicherung, Datenrettung und die Kosten für das Aufspielen eines neuen Betriebssystems nach einem Schaden an Festplatte, Mainboard oder durch Virenbefall im Schadenfall bis maximal 300 Euro je Schadenfall übernommen.

(2) Zusätzlich zahlt der Versicherer eine Ersatzleistung:

- a) bei einem Defekt an einer versicherten Waschmaschine für die Wiederbeschaffung der deshalb in der Waschmaschine beschädigten Kleidung;

- b) bei einem Defekt an einem versicherten Wäschetrockner für die Wiederbeschaffung der deshalb im Wäschetrockner versengten oder verbrannten Kleidungsstücke;
- c) bei einem Defekt eines versicherten Gefriergerätes für die Wiederbeschaffung des deshalb im Gefriergerät verdorbenen Gefriergutes;
- d) bei einem Defekt an einem versicherten TV-Gerät für Schäden an Einrichtungsgegenständen, die durch das versicherte Schadenereignis entstanden sind.

(3) Sofern gesondert vereinbart, zahlt der Versicherer in der Premium-Option

- a) bei Raub/Diebstahl der versicherten Sache oder bei Verlust des versicherten Hörgerätes/Brille eine Kostenbeteiligung.
- b) beim Cyberschutz eine Ersatzleistung bei
 - Missbrauch von Zahlungsdaten (z. B. Kontoverbindungen; Kartennummern bei Bezahlvorgängen, Online-Banking; Online-Kundenkonto) durch Dritte während der Nutzung des versicherten Gerätes. Ein Missbrauch liegt vor, wenn
 - (i) sich der Handelnde Dritte widerrechtlich durch eine vorsätzliche, unerlaubte Handlung über das versicherte Gerät Zugang zu einem Online-Konto des Versicherungsnehmers verschafft; und
 - (ii) der Dritte durch Verwendung der Zahlungsdaten unter Nutzung des versicherten Gerätes eine Belastung des Bankkontos des Versicherungsnehmers herbeiführt; und
 - (iii) der Dritte weder zur Nutzung des versicherten Gerätes noch zur Nutzung der Zahlungsdaten berechtigt ist.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Bankkonten, die ausschließlich privat genutzt werden und bei einer in Deutschland zugelassenen Bank unterhalten werden.

- Missbrauch von Shopping Apps nach Diebstahl des versicherten Gerätes. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung der personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers im Rahmen der auf dem versicherten Gerät befindlichen Online-Shopping-Apps weder selbst berechtigt, noch vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt wurde und der Dritte diese Daten rechtswidrig zur Erlangung eines Vermögensvorteils oder zu Bereicherungszwecken nutzt.
- Betrug beim Online-Shopping im Rahmen der Nutzung des versicherten Gerätes. Ein Betrug liegt vor, wenn im Rahmen eines Online-Shoppings (Online-Shop oder Online-Ver- und Ersteuerungsportale) mit dem versicherten Gerät der Versicherungsnehmer einen Kaufvertrag mit einem Käufer oder Verkäufer abschließt und der Käufer oder Verkäufer in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zum Nachteil des Versicherungsnehmers zu verschaffen. Gegenstand des Kaufvertrages muss dabei eine bewegliche Sache sein, welche der Versicherungsnehmer zum persönlichen Gebrauch (für sich oder einen Familienangehörigen mit Lieferadresse in Deutschland) bestellt oder verkauft. Außerdem muss der Kaufvertrag in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt werden (kein Ratenkauf).

c) für Folgeschäden anstatt 300 Euro maximal 600 Euro.

- d) Ersatz für die Kosten von Beschädigungen der Elektroleitung ausgehend vom versicherten Gerät bis zum Verteiler/Sicherungskasten bis max. 2.000 Euro zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Elektroleitung. Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Defekt der Elektroleitung vom versicherten Gerät bis zum Verteiler/Sicherungskasten (versicherte Installation) in der Übernahme der Kosten der für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der versicherten Installation notwendigen Reparatur. Die Reparaturkosten umfassen die auf der Handwerkerrechnung ausgewiesenen und angefallenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Elemente/Bauteile der versicherten Installation sowie etwaige für die Reparatur der versicherten Installation erforderlichen Wand- oder Bodenöffnungen und deren ordnungsgemäßer Wiederverschließung einschließlich der Kosten für Arbeitslohn, Wegegelder und Material, wobei defekte Teile stets in gleicher Art und Güte ersetzt werden. Ausgeschlossen ist ein Defekt der Elektroleitung, welcher durch Bohrarbeiten/Stemmarbeiten herbeigeführt wurde.

e) bei Mobiltelefonen

- Ersatz bei Diebstahl der versicherten Sache und Kostenbeteiligung
 - (i) bei widerrechtlich entstandenen Gesprächs- und Datengebühen durch SIM-Kartenmissbrauch
 - (ii) für eine neue SIM-Karte des Mobilfunkanbieters
 - Kostenbeteiligung bei
 - (i) der Ausstellung einer Ersatz-PUK durch den Mobilfunkanbieter aufgrund Vergessens oder Verlegens der PUK
 - (ii) Entsperrung des versicherten Gerätes durch eine Partnerwerkstatt bzw. Servicestelle wegen Vergessens oder Verlegens des Sperrcodes und eingetretener Sperre.
- f) bei Brillen: Kostenbeteiligung, wenn eine Änderung der Sehkraft durch ein ärztliches Attest oder Sehtest beim Optiker nachgewiesen wird, und diese Änderung mindestens 0,5 Dioptrien beträgt.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Fachhändlers fallen; Verlust von versicherten Sachen (sofern nicht gesondert vereinbart); an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust und Programmierungsfehler soweit die vertraglich vereinbarten Kosten überschritten werden; die durch missbräuchliche Verwendung von zahlungs- oder personenbezogenen Daten verursacht werden (soweit nicht gesondert vereinbart und ausdrücklich im Cyberschutz versichert); durch missbräuchliche Verwendung von Zahlungs- oder personenbezogenen Daten, wenn diese bereits vor Antragstellung in den Besitz eines unberechtigten Dritten gelangt sind oder dem Versicherungsnehmer abhandengekommen sind; bei Kaufverträgen über Bargeld, digitale Währung, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Schecks und Wertpapiere aller Art; an oder durch Verbrauchsmaterialien (als Verbrauchsmaterialien gelten auch Ersatzmesser oder Mähmäden für Rasenmäher); durch missbräuchliche Verwendung von Zahlungs- oder personenbezogenen Daten; wenn diese an Verkabelungen der versicherten Geräte eingetreten sind; durch Diebstahl (sofern nicht gesondert vereinbart); aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl (soweit nicht gesondert vereinbart und ausdrücklich im Cyberschutz versichert) eines mobilen Gerätes, wie bspw. Tablet oder Mobiltelefon; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; bei Verstößen gegen Rechte Dritter (z. B. Markenrechte, Persönlichkeitsrechte); durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (soweit nicht gesondert vereinbart und ausdrücklich im Cyberschutz versichert); durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z. B. Rohrbruch); durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiffs- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Gerätedefekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wegegelder (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(2) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät (gleicher Art und Güte) in Form der Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Übersteigt der Zeitwert der versicherten Sache die zum Schadenzeitpunkt bestehende Neukaufbeteiligung, beteiligt sich der Versicherer in Höhe des Zeitwertes der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

(2a) Sofern dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 479a ff. BGB) ein Recht auf Reparatur gegenüber dem Hersteller der versicherten Sache

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

(§ 1) zusteht, er dieses Recht auch ausgeübt hat, und der Hersteller von dem Versicherungsnehmer für die Reparatur ein nach Maßgabe des § 479b Abs. 2 S. 1 BGB angemessenes Entgelt verlangt, besteht die Entschädigungsleistung des Versicherers in der Übernahme des angemessenen Entgelts (Entgelterstattung).

Soweit das von Seiten des Herstellers verlangte Entgelt die Grenze der Angemessenheit überschreitet, besteht ein Anspruch nur bis zur Höhe der Angemessenheit.

Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn das Recht auf Reparatur vom Versicherungsnehmer ausgeübt worden ist.

(3) Sofern gesondert vereinbart, zahlt der Versicherer in der Premium-Option:

- a) bei Diebstahl der versicherten Sache oder Verlust des versicherten Hörgerätes/Brille eine Kostenbeteiligung im vereinbarten Umfang für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, maximal jedoch den Zeitwert des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadeneintritts.
- b) im Rahmen des Cyberschutzes bei
 - Missbrauch von Zahlungsdaten
 - Missbrauch von Shopping-Apps nach Diebstahl
 - Betrug beim Online Shopping
 eine Ersatzleistung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro je Versicherungsfall. Innerhalb eines Versicherungsjahres können maximal drei Versicherungsfälle geltend gemacht werden.
- c) bei Mobiltelefonen bei
 - widerrechtlich entstandenen Gesprächs- und Datengebühren durch SIM-Kartenmissbrauch eine Ersatzleistung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
 - Kostenbeteiligung für neue SIM-Karte, Ausstellung einer Ersatz-PUK oder Entsperrung des versicherten Gerätes bis maximal 69 Euro je Versicherungsfall.

(4) Die Kostenbeteiligungen sind auf die, für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, tatsächlich aufgewandten Kosten begrenzt. Es ist nicht zwingend notwendig, dass es sich beim Ersatzgerät um das gleiche Modell oder bei Mobiltelefonen um ein Neugerät handelt.

(5) Mit Beteiligung des Versicherers am Kauf eines Ersatzgerätes geht bei mobilen Geräten, insbesondere Mobiltelefonen, das Eigentum am alten, defekten Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (z.B. Akkus, Netzteile, Kabel, Speicherkarten, Handbücher, Boxen) auf den Versicherer über. Gibt der Versicherungsnehmer das defekte Altgerät inklusive des originalen Zubehörs nicht an den Versicherer heraus, mindert sich die Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes inkl. Originalzubehör. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren als den marktüblichen Restwert seines defekten Gerätes nachzuweisen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät vollständig zum Ankauf eines Ersatzgerätes der gleichen Art und Güte zu verwenden. Kommt der Versicherungsnehmer dem nicht nach, hat er die Kostenbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten.

(7) Ersatzleistungen für Folgeschäden durch Defekt der versicherten Sache bestehen in vereinbartem Umfang, maximal jedoch in Höhe des nachweislich entstandenen Schadens.

(8) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d.h. anderweitige Garantien der Gerätehersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz im Cyberschutz, wenn anderweitige eingebundene Dienstleister (z.B. Kreditinstitute, Online-Bezahlsysteme wie z.B. Paypal oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind.

(9) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls im Cyberschutz der Premium-Option (sofern gesondert vereinbart)

Der Versicherungsnehmer hat auf seinen versicherten Geräten die aktuellste Firmware und Antivirenprogramme zu installieren und diese durch dazugehörige Updates unverzüglich zu aktualisieren sowie Sperrcodes / geeignete Passwörter zu verwenden und diese nicht an Dritte mitzuteilen.

(2) Obliegenheiten im Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt, in Textform anzuzeigen. Bei Gerätedefekt ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Defekt oder Verlust eines Hörgerätes/einer Brille – sofern gesondert vereinbart – ist die Mitteilung über die Übernahme oder Ablehnung der Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung oder anderer Versicherungsträger bzw. Versicherer einzureichen. Bei Verlust des Hörgerätes/der Brille ist darüber hinaus eine Verlustmeldung vom Versicherungsnehmer einzureichen. Bei Diebstahl – sofern gesondert vereinbart – ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei und bei mobilen Geräten, wie bspw. Tablets oder Mobiltelefonen, über die Sperre der verwendeten SIM-Karte einzureichen. Bei Brillen ist ein ärztliches Attest oder ein Sehtest beim Optiker einzureichen, aus dem sich eine Änderung der Dioptrienzahl von mindestens 0,5 Dioptrien ergibt. Sofern der Versicherungsnehmer gem. § 3 Abs. 2a Entgelterstattung verlangt, hat er dem Versicherer einen Kostenvoranschlag des Herstellers einzureichen, aus dem Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur sowie die Höhe des Entgelts im Einzelnen ersichtlich sind. Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer bei Gerätedefekt angeben, ob in den letzten 24 Monaten nach Erhalt des Gerätes eine Reparatur im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung stattgefunden hat
- b) Bei Missbrauch von Zahlungsdaten oder Shopping Apps nach Diebstahl und bei Betrug beim Online-Shopping – sofern gesondert vereinbart – hat der Versicherungsnehmer nach Kenntnis eines Missbrauchs bzw. Betruges beim Onlineshopping unverzüglich seine Konten (z.B. Bank- und Kundenkonten) zu sperren und Passwörter bzw. Sperrcodes zu ändern. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei und bei Missbrauch von Zahlungsdaten oder Missbrauch von Shopping-Apps nach Diebstahl eine textförmliche Erklärung (z.B. per E-Mail) des kontoführenden Kreditinstitutes, Vertragspartners im Online-Bezahlsystem oder Kartenvertragspartners vorzulegen, mit der die Übernahme des entstandenen Schadens des Versicherungsnehmer vollständig oder teilweise abgelehnt worden ist. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die dem Versicherer die Prüfung des Versicherungsfalls ermöglicht (z.B. Screenshots, E-Mails, Kontoauszüge, Bestellbestätigungen; Nachweis der Bank über einen erfolgten Hackerangriff etc.). Bei widerrechtlich entstandenen Gesprächs- und Datengebühren – sofern gesondert vereinbart – hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie die betreffende Rechnung des Mobilfunkanbieters einzureichen.
- c) Voraussetzung für die Leistung im Cyberschutz der Premium-Option ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich die Rechte, die ihm gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), in Anspruch genommen hat.

(3) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvoranschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(4) Innerhalb von 1 Monat nach der Zusage einer Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz angeschafften Gerätes mit Gerätedaten an den Versicherer in Textform zu übermitteln.

(5) Nach durchgeführter Gerätereparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(6) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(7) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

(7.1) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

(7.2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligiegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(7.3) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit. Im Reparaturfall muss die versicherte Sache in Deutschland repariert werden. Im Cyberschutz muss der Schaden in Deutschland eingetreten sein.

§ 6 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

§ 7 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z.B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag/Tarif kündigen.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn Sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf in Textform gekündigt werden.

(4) Nach Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät tritt dieses anstelle des bisherigen Gerätes in den laufenden Versicherungsvertrag ein. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für das Ersatzgerät. Für die Berechnung der Neukaufbeteiligung beginnt ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(5) Veräußert der Versicherungsnehmer ein versichertes Gerät ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages für dieses Gerät durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für dieses Gerät durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(6) Es gilt deutsches Recht.



WERTGARANTIE SE
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123
E-Mail: kunde@wertgarantie.com
www.wertgarantie.com

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender), Udo Buermeyer,
Susann Richter, Konrad Lehmann, Dr. Adam Melski
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder

Amtsgericht Hannover HR B 208988